



Ausgabe 142 – 16. August 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

- | | |
|----------|--|
| Seite 3 | 3. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre (2016) vom 15.08.2022 |
| Seite 7 | 4. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual (2016) vom 15.08.2022 |
| Seite 12 | 1. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre (2020) vom 15.08.2022 |

Seite 16	1. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual (2020) vom 15.08.2022
Seite 21	2. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation (2019) vom 15.08.2022
Seite 24	3. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual (2019) vom 15.08.2022
Seite 28	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15.08.2022
Seite 33	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual vom 15.08.2022
Seite 39	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual vom 15.08.2022
Seite 45	Impressum

3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 20.01.2016 (Wormser Hochschulanzeiger 40, S. 2) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre vom 20.01.2016 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Anlage Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenkopf wird die Überschrift „(Art der) LehrVorlesungeranstaltung“ ersetzt durch „(Art der) Lehrveranstaltung“
- b) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte Prüfungsform (Dauer) das Fußnotenzeichen „*“ und die zugehörige Fußnote wird gestrichen.
- c) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform Fallstudie festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren“.“
- d) Im Modul 211 Einführung Recht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die

Angabe „3 (2)“ gestrichen

- e) Im Modul 264 Zivilrecht III wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- f) Im Modul 364 Wirtschaftsprüfung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- g) Im Modul 365 Rating wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60) / Referat (15)“
- h) Im Modul 411 Einführung Steuerrecht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4111 die Angabe „(6 LP, 4 SWS)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (90) MTP 1: Fallstudie (60) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4111 die Angabe „6 (4)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- i) Im Modul 447 Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4471 die Angabe „(4 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „(2 LP, 1 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (40) MTP 2: Fallstudie (20)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4471 die Angabe „4 (3)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „2 (1)“ gestrichen
- j) Im Modul 542 Steuerliche Praxisfälle wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5421 die Angabe „(4,5 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 5422 die Angabe „(4,5 LP, 3 SWS)“ gestrichen
 - aa) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat MTP1: Referat MTP 2: Referat“ ersetzt durch die Angabe „Modulteilprüfung MTP1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15) MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)“
 - bb) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5421 die Angabe „4,5 (3)“ und bei Nr. 5422 die Angabe „4,5 (3)“ gestrichen
- k) Im Modul 553 Familienrecht und Erbschaftssteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5531 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ und bei Nr. 5532 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen

- cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (30) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
- dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5531 und Nr. 5532 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- l) Im Modul 564 Ertragsteuern I wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- m) Im Modul 575 Ertragsteuern II wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- n) Im Modul 577 Umwandlungssteuer wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (120) oder Referat (15)“
- o) Im Modul 623 Wirtschaftsethik wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- p) Im Modul 665 Business English wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Kolloquium“ ersetzt durch die Angabe „mündliche Prüfung (15)“
- q) Es wird folgende Fußnote 2 ergänzt: „„Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage:

Curriculum Bachelor of Arts Bachelorstudiengang Steuerlehre



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS	Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4				6 (4)				3,03%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4					6 (4)			3,03%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6 5					6 (5)			3,03%
Recht	211	Einführung Recht ¹	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6 4	6 (4)							3,03%
	2111	Einführung Zivilrecht													
	2112	Einführung Abgabenordnung													
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4		6 (4)						3,03%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9 6			9 (6)					4,55%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4	6 (4)							3,03%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	364	Wirtschaftsprüfung ²	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	3641	Jahresabschlussprüfung													
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB													
	365	Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60) / Referat (15)	6 4						6 (4)		3,03%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	411	Einführung Steuerrecht ¹	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9 6	9 (6)							4,55%
	4111	Einführung Einkommensteuer													
	4112	Einführung Umsatzsteuer													
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4		6 (4)						3,03%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6 4			6 (4)					3,03%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4			6 (4)					3,03%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6 6			6 (6)					3,03%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6 4				6 (4)				3,03%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ²	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4				6 (4)				3,03%
	4471	Körperschaftsteuer													
Anwendungen und Vertiefungen	4472	Gewerbesteuer													
	542	Steuerliche Praxisfälle ²	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Modulteilprüfung	9 6				9 (6)				4,55%
	5421	Verkehrssteuern				MTP 1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)									
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung				MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)									
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ²	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4					6 (4)			3,03%
	5531	Familienrecht													
	5532	Erbschaftssteuer													
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6 4							6 (4)	3,03%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4							6 (4)	3,03%
Schlüsselkompetenzen	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6 4							6 (4)	3,03%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9 1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3 2		3 (2)						0,00%
	623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15)	3 2		3 (2)						1,52%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3 4			3 (4)					1,52%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3 4				3 (4)				1,52%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12 1							12 (1)	6,06%
Gesamtsumme							210 135	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (22)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual vom 20.01.2016 (Wormser Hochschulanzeiger 40, S. 7) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre - dual vom 20.01.2016 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die praktische Studienphase“ durch die Wörter „die praktischen Studienphasen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Verbundpartner und Studierenden bezüglich der praktischen Studienphasen gem. § 7 voraus.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die praktische Studienphase ist in der Regel beim Verbundpartner zu absolvieren.“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt: „Zusätzlich zur praktischen Studienphase im ersten Semester sind weitere praktische Studienphasen (nachfolgend als „Praxisphasen“ bezeichnet) in den vorlesungsfreien Zeiten beim Verbundpartner zu erbringen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt: „Zum Modul B 542 Steuerliche Praxisfälle ist von der Studentin oder dem Studenten zu den Praxisphasen jeweils ein Bericht zum Lerntagebuch zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefristen enden für im 1. Halbjahr beendete Praxisphasen am 15. April, für im 2. Halbjahr beendete Praxisphasen am 1. November.“

Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichts dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.“

- d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt: „Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen ist vom Verbundpartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.“
- e) Es wird folgender Absatz 10 angefügt: „Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.“

5. Die Anlage Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenkopf wird die Überschrift „(Art der) LehrVorlesungeranstaltung“ ersetzt durch „(Art der) Lehrveranstaltung“
- b) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte Prüfungsform (Dauer) das Fußnotenzeichen „*“ und die zugehörige Fußnote wird gestrichen.
- c) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform Fallstudie festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Steuerlehre – dual die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren“.“
- d) Im Modul 211 Einführung Recht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- e) Im Modul 264 Zivilrecht III wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- f) Im Modul 364 Wirtschaftsprüfung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“

- dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- g) Im Modul 365 Rating wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60) / Referat (15)“
- h) Im Modul 411 Einführung Steuerrecht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4111 die Angabe „(6 LP, 4 SWS)“ und bei Nr. 4112 „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (90) MTP 1: Fallstudie (60) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4111 die Angabe „6 (4)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- i) Im Modul 447 Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4471 die Angabe „(4 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „(2 LP, 1 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (40) MTP 2: Fallstudie (20)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4471 die Angabe „4 (3)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „2 (1)“ gestrichen
- j) Im Modul 542 Steuerliche Praxisfälle wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer)
 - aa) die Angabe „Lerntagebuch“ durch die Angabe „Bericht zum Lerntagebuch“ ersetzt
 - bb) das Fußnotenzeichen „***“ durch die Fußnote 2 ersetzt und wie folgt gefasst: „„Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre – dual die weitere Prüfungsform „Bericht zum Lerntagebuch“ fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Modul B 542 Steuerliche Praxisfälle)“
- k) Im Modul 553 Familienrecht und Erbschaftssteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5531 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ und bei Nr. 5532 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (30) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5531 und Nr. 5532 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- l) Im Modul 564 Ertragsteuern I wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- m) Im Modul 575 Ertragsteuern II wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- n) Im Modul 577 Umwandlungssteuer wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (120) oder Referat (15)“

- o) Im Modul 623 Wirtschaftsethik wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- p) Im Modul 665 Business English wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Kolloquium“ ersetzt durch die Angabe „mündliche Prüfung (15)“
- q) -Es wird folgende Fußnote 3 ergänzt: „Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage:

Curriculum Bachelor of Arts
Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
									1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,17%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,17%
Recht	211	Einführung Recht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	4	6 (4)							3,17%
	2111	Einführung Zivilrecht														
	2112	Einführung Abgabenordnung														
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,17%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9	6			9 (6)					4,76%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,17%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	364	Wirtschaftsprüfung ³	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3641	Jahresabschlussprüfung														
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB														
	365	Rating	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60) / Referat (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	411	Einführung Steuerrecht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9	6	9 (6)							4,76%
	4111	Einführung Einkommensteuer														
	4112	Einführung Umsatzsteuer														
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,17%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4			6 (4)					3,17%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,17%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	6			6 (6)					3,17%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ³	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	4471	Körperschaftsteuer														
	4472	Gewerbesteuer														
Anwendungen und Vertiefungen	542	Steuerliche Praxisfälle	Praxisphasen	4	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	9	1				9 (1)				0,00%
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ³	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,17%
	5531	Familienrecht														
	5532	Erbschaftssteuer														
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4						6 (4)		3,17%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
Schlüsselkompetenzen	623	Wirtschaftsethik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15)	3	2		3 (2)						1,59%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,59%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,59%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,35%
Gesamtsumme							210	130	30	30	30	30	30	30	30	100,00%
									(15)	(20)	(24)	(17)	(21)	(20)	(13)	

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Module B 521 Praxisphase I, B 532 Praxisphase II und 548 Praxisphase III).

³ Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15.01.2020 (Wormser Hochschulanzeiger 99, S. 11) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre vom 15.01.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Anlage Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenkopf wird die Überschrift „(Art der) LehrVorlesungeranstaltung“ ersetzt durch „(Art der) Lehrveranstaltung“
- b) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte Prüfungsform (Dauer) das Fußnotenzeichen „*“ und die zugehörige Fußnote wird gestrichen.
- c) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform Fallstudie festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren.“
- d) Im Modul 211 Einführung Recht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (90)“

- dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils „3 (2)“ gestrichen
- e) Im Modul 264 Zivilrecht III wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- f) Im Modul 364 Wirtschaftsprüfung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- g) Im Modul 366 Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Nr. die Angaben „3661“ und „3662“ eingefügt
 - cc) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3661 die Angabe „Jahresabschlussanalyse“ und bei Nr. 3662 die Angabe „Unternehmensbewertung“ ergänzt
- h) Im Modul 411 Einführung Steuerrecht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4111 die Angabe „(6 LP, 4 SWS)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (90) MTP 1: Fallstudie (60) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4111 die Angabe „6 (4)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- i) Im Modul 447 Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4471 die Angabe „(4 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „(2 LP, 1 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (40) MTP 2: Fallstudie (20)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4471 die Angabe „4 (3)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „2 (1)“ gestrichen
- j) Im Modul 542 Steuerliche Praxisfälle wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5421 die Angabe „(4,5 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 5422 die Angabe „(4,5 LP, 3 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat MTP1: Referat MTP 2: Referat“ ersetzt durch die Angabe „Modulteilprüfung MTP1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15) MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5421 die Angabe „4,5 (3)“ und bei Nr. 5422 die Angabe „4,5 (3)“ gestrichen
- k) Im Modul 553 Familienrecht und Erbschaftssteuer wird

- aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 2 ergänzt
- bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5531 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ und bei Nr. 5532 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
- cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (30) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
- dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5531 und Nr. 5532 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- l) Im Modul 564 Ertragsteuern I wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- m) Im Modul 575 Ertragsteuern II wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
- n) Im Modul 577 Umwandlungssteuer wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (120) oder Referat (15)“
- o) Im Modul 624 Methodenlehre und Lerntechnik wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“
- p) Im Modul 665 Business English wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Kolloquium“ ersetzt durch die Angabe „mündliche Prüfung (15)“
- q) Es wird folgende Fußnote 2 ergänzt: „Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage:

Curriculum Bachelor of Arts Bachelor-Studiengang Steuerlehre



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der) Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS	Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
								1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4				6 (4)				3,03%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4					6 (4)			3,03%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6 5					6 (5)			3,03%
Recht	211	Einführung Recht ¹	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6 4	6 (4)							3,03%
	2111	Einführung Zivilrecht													
	2112	Einführung Abgabenordnung													
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4		6 (4)						3,03%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9 6			9 (6)					4,55%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6 4	6 (4)							3,03%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4		6 (4)						3,03%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4					6 (4)			3,03%
	364	Wirtschaftsprüfung ²	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	3641	Jahresabschlussprüfung													
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB													
	366	Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung ³	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4						6 (4)		3,03%
	3661	Jahresabschlussanalyse													
	3662	Unternehmensbewertung													
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	411	Einführung Steuerrecht ²	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9 6	9 (6)							4,55%
	4111	Einführung Einkommensteuer													
	4112	Einführung Umsatzsteuer													
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4		6 (4)						3,03%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6 4			6 (4)					3,03%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6 4			6 (4)					3,03%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6 6			6 (6)					3,03%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6 4				6 (4)				3,03%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ²	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4				6 (4)				3,03%
	4471	Körperschaftsteuer													
Anwendungen und Vertiefungen	4472	Gewerbesteuer													
	542	Steuerliche Praxisfälle ²	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Modulteilprüfung	9 6				9 (6)				4,55%
	5421	Verkehrssteuern				MTP 1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)									
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung				MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)									
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ²	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4					6 (4)			3,03%
	5531	Familienrecht													
	5532	Erbschaftssteuer													
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6 4							6 (4)	3,03%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6 4							6 (4)	3,03%
Schlüsselkompetenzen	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6 4							6 (4)	3,03%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9 1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3 2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3 2		3 (2)						1,52%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3 4			3 (4)					1,52%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3 4				3 (4)				1,52%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6 4						6 (4)		3,03%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12 1							12 (1)	6,06%
Gesamtsumme							210 135	30 (15)	30 (20)	30 (24)	30 (22)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual vom 15.01.2020 (Wormser Hochschulanzeiger 99, S. 7) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre - dual vom 15.01.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die praktische Studienphase“ durch die Wörter „die praktischen Studienphasen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Verbundpartner und Studierenden bezüglich der praktischen Studienphasen gem. § 7 voraus.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird als Satz 4 angefügt: „Die praktische Studienphase ist in der Regel beim Verbundpartner zu absolvieren.“
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt: „Zusätzlich zur praktischen Studienphase im ersten Semester sind weitere praktische Studienphasen (nachfolgend als „Praxisphasen“ bezeichnet) in den vorlesungsfreien Zeiten beim Verbundpartner zu erbringen.“
 - c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt: „Zum Modul B 542 Steuerliche Praxisfälle ist von der Studentin oder dem Studenten zu den Praxisphasen jeweils ein Bericht zum Lerntagebuch zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefristen enden für im 1. Halbjahr beendete Praxis-“

phasen am 15. April, für im 2. Halbjahr beendete Praxisphasen am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichts dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.“

- d) Es wird folgender Absatz 9 wird angefügt: „Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen ist vom Verbundpartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.“
- e) Es wird folgender Absatz 10 wird angefügt: „Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 wird angefügt: „Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.“

5. Die Anlage Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenkopf wird die Überschrift „(Art der) LehrVorlesungeranstaltung“ ersetzt durch „(Art der) Lehrveranstaltung“
- b) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte Prüfungsform (Dauer) das Fußnotenzeichen „*“ und die zugehörige Fußnote wird gestrichen.
- c) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform Fallstudie festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Steuerlehre – dual die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtet komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren“.“
- d) Im Modul 211 Einführung Recht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 2111 und Nr. 2112 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- e) Im Modul 264 Zivilrecht III wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Referat (15)“
- f) Im Modul 364 Wirtschaftsprüfung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „(3LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60) MTP 1: Klausur (30) MTP 2: Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“

- dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 3641 und Nr. 3642 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- g) Im Modul 366 Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Nr. die Angaben „3661“ und „3662“ eingefügt
 - cc) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 3661 die Angabe „Jahresabschlussanalyse“ und bei Nr. 36622 die Angabe „Unternehmensbewertung“ ergänzt
- h) Im Modul 411 Einführung Steuerrecht wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4111 die Angabe „(6 LP, 4 SWS)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (90) MTP 1: Fallstudie (60) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (90)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4111 die Angabe „6 (4)“ und bei Nr. 4112 die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- i) Im Modul 447 Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 4471 die Angabe „(4 LP, 3 SWS)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „(2 LP, 1 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (40) MTP 2: Fallstudie (20)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 4471 die Angabe „4 (3)“ und bei Nr. 4472 die Angabe „2 (1)“ gestrichen
- j) Im Modul 542 Steuerliche Praxisfälle wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer)
 - aa) die Angabe „Lerntagebuch“ durch die Angabe „Bericht zum Lerntagebuch“ ersetzt
 - bb) das Fußnotenzeichen „***“ durch die Fußnote 2 ersetzt und wie folgt gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre – dual die weitere Prüfungsform „Bericht zum Lerntagebuch“ fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Modul B 542 Steuerliche Praxisfälle)“
- k) Im Modul 553 Familienrecht und Erbschaftssteuer wird
 - aa) in der Modulbezeichnung die Fußnote 3 ergänzt
 - bb) in der Spalte Modulbezeichnung bei Nr. 5531 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ und bei Nr. 5532 die Angabe „(3 LP, 2 SWS)“ gestrichen
 - cc) in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60) MTP 1: Fallstudie (30) MTP 2: Fallstudie (30)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“
 - dd) in der Spalte Regelsemester bei Nr. 5531 und Nr. 5532 jeweils die Angabe „3 (2)“ gestrichen
- l) Im Modul 564 Ertragsteuern I wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (60)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“

- m) Im Modul 575 Ertragsteuern II wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60) oder Referat (15)“
 - n) Im Modul 577 Umwandlungssteuer wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (120) oder Referat (15)“
 - o) Im Modul 624 Methodenlehre und Lerntechnik wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (30)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“
 - p) Im Modul 665 Business English wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Kolloquium“ ersetzt durch die Angabe „mündliche Prüfung (15)“
- o) Es wird folgende Fußnote 3 ergänzt: „Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Sinewe
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

Anlage:

Curriculum Bachelor of Arts Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
									1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,17%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,17%
Recht	211	Einführung Recht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	4	6 (4)							3,17%
	2111	Einführung Zivilrecht														
	2112	Einführung Abgabenordnung														
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,17%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9	6			9 (6)					4,76%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,17%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	355	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	364	Wirtschaftsprüfung ³	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3641	Jahresabschlussprüfung														
	3642	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB														
	366	Jahresabschlussanalyse und Unternehmensbewertung ³	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	3661	Jahresabschlussanalyse														
	3662	Unternehmensbewertung														
Anwendungen und Vertiefungen	411	Einführung Steuerrecht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9	6	9 (6)							4,76%
	4111	Einführung Einkommensteuer														
	4112	Einführung Umsatzsteuer														
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,17%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4			6 (4)					3,17%
Schlüsselkompetenzen	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,17%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	6			6 (6)					3,17%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ³	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	4471	Körperschaftsteuer														
Schlüsselkompetenzen	4472	Gewerbesteuer														
	542	Steuerliche Praxisfälle	Praxisphasen	4	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	9	1				9 (1)				0,00%
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ³	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,17%
	5531	Familienrecht														
	5532	Erbschaftssteuer														
Schlüsselkompetenzen	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4							6 (4)	3,17%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4							6 (4)	3,17%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6	4							6 (4)	3,17%
	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
Schlüsselkompetenzen	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2		3 (2)						1,59%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,59%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,59%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,35%
Gesamtsumme							210	130	30	30	30	30	30	30	30	100,00%
									(15)	(20)	(24)	(17)	(21)	(20)	(13)	

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Modul B 542 Steuerliche Praxisfälle).

³ Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Taxation

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation vom 11.01.2019 (Wormser Hochschulanzeiger 86, S. 33 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Taxation vom 11.01.2019 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Anlage Curriculum Masterstudiengang Taxation wird wie folgt geändert:

- a) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ das Fußnotenzeichen „ * “ und die dazugehörige Fußnote wird gestrichen.
- b) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform „Fallstudie“ festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Taxation die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf die Problemlösungskompetenz und Transfer von bisher Erlernten ausgerichteten komplexen Sachverhalten, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren.“
- c) Im Modul M 113 „Ertragsteuern“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Klausur (120)“ durch die Angabe „mündl. P. (15)“ ersetzt.
- d) Im Modul M 125 „Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Klausur (180)“ durch die Angabe „Klausur (120)“ ersetzt.

e) Im Modul M 126 „Praxisfälle internationales Steuerrecht“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Referat**“ durch die Angabe „Referat (15)“ ersetzt.

f) Im Modul 137 „Steuerliche Gestaltungsberatung“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Kolloquium“ durch die Angabe „mündl. P. (15)“ ersetzt.

g) Im Modul 221 „Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Kolloquium/Klausur (120)“ durch die Angabe „Referat (15) oder Klausur (90)“ ersetzt.

h) Im Modul M 322 „Financial Analysis“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Hausarbeit mit Präsentation/Klausur (120)“ durch die Angabe „Hausarbeit mit Kurzvortrag (15)“ ersetzt.

i) Im Modul M 411 „Business / Tax English“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Referat“ durch die Angabe „Referat (15)² oder Projektarbeit³“ ersetzt und die zugehörigen Fußnotentexte werden wie folgt neu gefasst:

aa) Fußnotentext 2: „Die Prüfungsform „Referat“ greift zum Sommersemester.“

bb) Fußnotentext 3: „Die Prüfungsform „Projektarbeit“ greift zum Wintersemester.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Fachbereich der Hochschule Worms

Curriculum

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der) Lehrveranstaltung	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS		Regelsemester LP (SWS) 1. 2. 3.			Gewichtung für Gesamtnote
Steuerrecht	111	Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	112	Praxisschwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	113	Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4	6 (4)			7,69%
	124	Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	125	Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	126	Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4		6 (4)		7,69%
	137	Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4			6 (4)	7,69%
Zivilrecht	221	Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15) oder Klausur (90)	6	4		6 (4)		7,69%
BWL / Rechnungswesen	313	Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Unternehmensnachfolge	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	322	Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Kurzvortrag (15)	6	4		6 (4)		7,69%
Sprachen und Arbeitstechniken	411	Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat (15) ² oder Projektarbeit ³	6	4	6 (4)			0,00%
	432	Ausgewählte Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis: Europäischer Austausch, Persönlichkeitsanalyse und analytische Kompetenzen	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4			6 (4)	0,00%
Thesis	531	Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	18	2			18 (2)	23,08%
Gesamtsumme							90	50	30 (20)	30 (20)	30 10	100%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Die Prüfungsform "Referat" greift zum Sommersemester.

³ Die Prüfungsform "Projektarbeit" greift zum Wintersemester.

3. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Taxation - dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual vom 11.01.2019 (Wormser Hochschulanzeiger 86, S. 41 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Taxation - dual vom 11.01.2019 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Masterarbeit.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung in den Masterstudiengang Taxation - dual setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Verbundpartner und Studierenden gemäß § 7 voraus.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Absatz 1 angefügt: „(1) Es sind praktische Studienphasen vorgesehen.“

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Modul M 126 „Praxisfälle internationales Steuerrecht“ stellt eine Verzahnung von theoretischem Fachwissen und praktischer Berufserfahrung dar: Dieses Modul wird in Form einer Hausarbeit beim Verbundpartner absolviert, in der ein real existierender Steuerfall wissenschaftlich bearbeitet wird.“
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.“
- 5. Die Anlage Curriculum Masterstudiengang Taxation – dual wird wie folgt geändert:
 - a) Im Tabellenkopf entfällt in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ das Fußnotenzeichen „*“ und die dazugehörige Fußnote wird gestrichen.
 - b) In der Spalte Prüfungsform (Dauer) wird die Fußnote „1“ ergänzt, sofern als Prüfungsform „Fallstudie“ festgelegt ist und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 14 Abs. 7 RPO legt der Studiengang Taxation – dual die weitere Prüfungsform „Fallstudien“ fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf die Problemlösungskompetenz und Transfer von bisher Erlernten ausgerichteten komplexen Sachverhalten, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO „Modulprüfungen in Form von Klausuren.“
 - c) Im Modul M 113 „Ertragsteuern“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Klausur (120)“ durch die Angabe „mündl. P. (15)“ ersetzt.
 - d) Im Modul M 125 „Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Klausur (180)“ durch die Angabe „Klausur (120)“ ersetzt.
 - e) Im Modul M 126 „Praxisfälle internationales Steuerrecht“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Referat***“ durch die Angabe „Hausarbeit²“ ersetzt und der zugehörige Fußnotentext wird wie folgt neu gefasst: „Im Studiengang Taxation – dual wird das Modul „Praxisfälle internationales Steuerrecht“ in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Verbundpartner eine Problemstellung seitens des Studienganges als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.“
 - f) Im Modul 137 „Steuerliche Gestaltungsberatung“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Kolloquium“ durch die Angabe „mündl. P. (15)“ ersetzt.

g) Im Modul 221 „Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Kolloquium/Klausur (120)“ durch die Angabe „Referat (15) oder Klausur (90)“ ersetzt.

h) Im Modul M 322 „Financial Analysis“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Hausarbeit mit Präsentation/Klausur (120)“ durch die Angabe „Hausarbeit mit Kurzvortrag (15)“ ersetzt.

i) Im Modul M 411 „Business / Tax English“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ die Angabe „Referat“ durch die Angabe ersetzt „Referat (15)³ oder Projektarbeit⁴“ ersetzt und die zugehörigen Fußnotentexte werden wie folgt neu gefasst:

ia) Fußnotentext 3: „Die Prüfungsform „Referat“ greift zum Sommersemester.“

ib) Fußnotentext 4: „Die Prüfungsform „Projektarbeit“ greift zum Wintersemester.“

j) Im Modul M 531 „Thesis“ wird in der Spalte „Prüfungsform (Dauer)“ nach der Angabe „Abschlussarbeit“ die Fußnote „5“ eingefügt und wie folgt neu gefasst: „Im Studiengang Taxation – dual wird die Abschlussarbeit i.d.R. in Kooperation mit dem Verbundpartner erstellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Verbundpartner eine Problemstellung seitens des Studienganges als Thema für die Thesis zur Verfügung gestellt.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, 15.08.2022

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe
Dekan des Fachbereichs Fachbereich der Hochschule Worms

Curriculum

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	
Steuerrecht	111	Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	112	Praxisschwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	113	Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4	6 (4)			7,69%
	124	Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie ¹ (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	125	Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4		6 (4)		7,69%
	126	Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit ²	6	4		6 (4)		7,69%
	137	Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4			6 (4)	7,69%
Zivilrecht	221	Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15) oder Klausur (90)	6	4		6 (4)		7,69%
BWL / Rechnungswesen	313	Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Unternehmensnachfolge	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			7,69%
	322	Financial Analysis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit mit Kurzvortrag (15)	6	4		6 (4)		7,69%
Sprachen und Arbeitstechniken	411	Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat (15) ³ oder Projektarbeit ⁴	6	4	6 (4)			0,00%
	432	Ausgewählte Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis: Europäischer Austausch, Persönlichkeitsanalyse und analytische Kompetenzen	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4			6 (4)	0,00%
Thesis	531	Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit ⁶	18	2			18 (2)	23,08%
Gesamtsumme							90	50	30 (20)	30 (20)	30 10	100%

¹ Nach §14 Abs. 7 der RPO legt der Taxation - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Im Studiengang Taxation - dual wird das Modul "Praxisfälle Internationales Steuerrecht" in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Praxispartner eine Problemstellung seitens des Studiengangs als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.

³ Die Prüfungsform "Referat" greift zum Sommersemester.

⁴ Die Prüfungsform "Projektarbeit" greift zum Wintersemester.

⁵ Im Studiengang Taxation - dual wird die Abschlussarbeit i.d.R. in Kooperation mit dem Verbundpartner erstellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Verbundpartner eine Problemstellung seitens des Studiengangs als Thema für die Thesis zur Verfügung gestellt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Steuerlehre. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 135 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung vergebenen Abschlussnote. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.
- (2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekannt gegeben.
- (3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.
- (5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.
- (6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms verwiesen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlussskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlussskolloquium statt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Wintersemester 2022/23 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2022/23 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 15.01.2020. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Sommersemester 2023 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 15.01.2020 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 15.01.2020 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre“ vom 15.01.2020 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemesters 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.08.2022

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Gez. Prof. Dr. Sinewe

Curriculum Bachelor of Arts
Bachelorstudiengang Steuerlehre

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt LP SWS		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
									1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,03%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,03%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,03%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,03%
Recht	211	Einführung Recht ²	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	4	6 (4)							3,03%
	2111	Einführung Zivilrecht														
	2112	Einführung Abgabenordnung														
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,03%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9	6			9 (6)					4,55%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4						6 (4)		3,03%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,03%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,03%
	356	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,03%
	364	Wirtschaftsprüfung ²	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,03%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3641	Jahresabschlussprüfung														
	3642	Unternehmensbewertung														
	367	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,03%
	411	Einführung Steuerrecht ²	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9	6	9 (6)							4,55%
	4111	Einführung Einkommensteuer														
	4112	Einführung Umsatzsteuer														
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4		6 (4)						3,03%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4			6 (4)					3,03%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,03%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	6			6 (6)					3,03%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4				6 (4)				3,03%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ²	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,03%
	4471	Körperschaftsteuer														
	4472	Gewerbesteuer														
Anwendungen und Vertiefungen	542	Steuerliche Praxisfälle ²	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	Moduleilprüfung	9	6				9 (6)				4,55%
	5421	Verkehrssteuern				MTP 1: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)										
	5422	Steuerliche Gewinnermittlung				MTP 2: mdl. Prüfung (15) oder Referat (15)										
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ²	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,03%
	5531	Familienrecht														
	5532	Erbschaftssteuer														
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,03%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4							6 (4)	3,03%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4							6 (4)	3,03%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6	4							6 (4)	3,03%
Schlüsselkompetenzen	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2		3 (2)						1,52%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,52%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,52%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,03%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,06%
Gesamtsumme							210	135	30	30	30	30	30	30	30	100,00%
									(15)	(20)	(24)	(22)	(21)	(20)	(13)	

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

² Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben 09.08.2022 (AZ: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Steuerlehre - dual“ sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 130 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO. Bei Studierenden, die vor dem Zugang zum Bachelorstudium „Steuerlehre - dual“ bereits eine qualifizierende Ausbildung nach Abs. 2 erfolgreich absolviert haben, erfolgt eine Anrechnung der erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Die Anrechnung erfolgt mit Übernahme der im Rahmen der Ausbildung vergebenen Abschlussnote. Diese Anrechnung führt dazu, dass die Studierenden mit steuerspezifischer Vorbildung direkt im zweiten Semester des Bachelorstudiums „Steuerlehre - dual“ beginnen, d.h. die erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf die Veranstaltungen (inklusive der praktischen Studienphase nach § 7 FPO) des ersten Semesters angerechnet.

(2) Eine qualifizierte Ausbildung ist:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in;
- eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(3) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Verbundpartner und Studierenden bezüglich der praktischen Studienphasen gem. § 7 voraus.“

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Das 1. Semester ist neben den Lehrveranstaltungen als praktische Studienphase ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen. Dies entspricht 9 Leistungspunkten.

Die praktische Studienphase ist in der Regel beim Verbundpartner zu absolvieren.

(2) Über die praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen. Die Handhabung wird rechtzeitig vom Studiengang in den geeigneten Hochschulportalen bekannt gegeben.

(3) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(4) Die aktive Teilnahme an der praktischen Studienphase ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Diese Bescheinigung ist Bestandteil des Praktikumsberichts und diesem als Anlage hinzuzufügen.

(5) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss die praktische Studienphase wiederholt werden.

(6) Es wird auf die gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Steuerlehre und Steuerlehre – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms verwiesen.

(7) Zusätzlich zur praktischen Studienphase im ersten Semester sind weitere praktische Studienphasen (nachfolgend als „**Praxisphasen**“ bezeichnet) in den vorlesungsfreien Zeiten beim Verbundpartner zu erbringen.

(8) Über die Module Nr. 521 Praxisphase I, Nr. 532 Praxisphase II, Nr. 548 Praxisphase III ist von der Studentin oder dem Studenten jeweils ein Bericht zum Lerntagebuch zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefrist endet für im 1. Halbjahr beendete Praxisphasen am 15. April, für im 2. Halbjahr beendete Praxisphasen am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichts dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.

(9) Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen (Modul Nr. 521, Nr. 532, Nr. 548) ist vom Verbundpartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.

(10) Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums „Steuerlehre - dual“ gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Wintersemester 2022/23 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2022/23 direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 15.01.2020. Für Studierende, die direkt in das zweite Fachsemester immatrikuliert

werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Sommersemester 2023 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 15.01.2020 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 bereits in den Bachelorstudiengang „Steuerlehre - dual“ an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ vom 15.01.2020 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Steuerlehre - dual“ vom 15.01.2020 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemesters 2026/27 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Sinewe

Anlage Curriculum

Curriculum Bachelor of Arts Bachelorstudiengang Steuerlehre - dual



	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)							Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
ABWL und VWL	121	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	142	Controlling	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4				6 (4)				3,17%
	153	Volkswirtschaftslehre	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4					6 (4)			3,17%
	154	Investition und Finanzierung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	155	Ergebnisrechnung	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	5					6 (5)			3,17%
Recht	211	Einführung Recht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (90)	6	4	6 (4)							3,17%
	2111	Einführung Zivilrecht														
	2112	Einführung Abgabenordnung														
	222	Zivilrecht I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)							3,17%
	233	Zivilrecht II	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	9	6			9 (6)					4,76%
Rechnungswesen	264	Zivilrecht III	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Referat (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	311	Buchführung	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)							3,17%
	322	Externes Rechnungswesen	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4		6 (4)						3,17%
	356	Vertiefung der Rechnungslegung nach HGB	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4					6 (4)			3,17%
	364	Wirtschaftsprüfung ³	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
Grundlagen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3641	Jahresabschlussprüfung														
	3642	Unternehmensbewertung														
	367	Konzernrechnungslegung	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4						6 (4)		3,17%
	411	Einführung Steuerrecht ³	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	9	6	9 (6)							4,76%
	4111	Einführung Einkommensteuer														
	4112	Einführung Umsatzsteuer														
	422	Einkommensteuer I	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4	6 (4)							3,17%
	433	Abgabenordnung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	4			6 (4)					3,17%
	434	Umsatzsteuer	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	6	4			6 (4)					3,17%
	435	Steuerliche Gewinnermittlung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹	6	6			6 (6)					3,17%
	446	Einkommensteuer II	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (90) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	447	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ³	Vorlesung	4	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4				6 (4)				3,17%
	4471	Körperschaftsteuer														
	4472	Gewerbesteuer														
Anwendungen und Vertiefungen	521	Praxisphase I	Praktikum	2	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	3	1	3 (1)							0,00%
	532	Praxisphase II	Praktikum	3	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	3	0			3 (0)					
	548	Praxisphase III	Praktikum	4	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ²	3	0				3 (0)				
	553	Familienrecht und Erbschaftssteuer ³	Vorlesung	5	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4					6 (4)			3,17%
	5531	Familienrecht														
	5532	Erbschaftssteuer														
	564	Ertragsteuern I	Vorlesung	6	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	575	Ertragsteuern II	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹ oder mdl. Prüfung (15)	6	4							6 (4)	3,17%
	576	Internationales Steuerrecht	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (60) ¹	6	4							6 (4)	3,17%
	577	Umwandlungssteuer	Vorlesung	7	Prüfungsleistung	Fallstudie (120) ¹ oder Referat (15)	6	4							6 (4)	3,17%
Schlüsselkompetenzen	611	Praktikum	Praktikum	1	Studienleistung	Praktikumsbericht	9	1	9 (1)							0,00%
	622	Kommunikation und Präsentation	Vorlesung / Übung	2	Studienleistung	Projektarbeit	3	2		3 (2)						0,00%
	624	Methodenlehre und Lerntechnik	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	2		3 (2)						1,59%
	635	EDV in der Berufspraxis	Vorlesung / Übung	3	Prüfungsleistung	Klausur (60)	3	4			3 (4)					1,59%
	645	EDV-basierte Steuerdeklaration	Vorlesung / Übung	4	Prüfungsleistung	(e-)Klausur (120)	3	4				3 (4)				1,59%
	665	Business English	Vorlesung / Übung	6	Prüfungsleistung	mündliche Prüfung (15)	6	4						6 (4)		3,17%
	771	Bachelorarbeit		7	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit	12	1							12 (1)	6,35%
Gesamtsumme							210	130	30 (15)	33 (21)	33 (24)	24 (16)	30 (21)	30 (20)	30 (13)	100,00%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von

² Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Steuerlehre - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Module B 521 Praxisphase I, B 532 Praxisphase II und 548 Praxisphase III).

³ Die Prüfungsleistung setzt sich aus den Inhalten beider ergänzend aufgeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Taxation - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 15.08.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 17.06.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 09.08.2022, Az: 2022-08-08_Genehmigung_PO_Steuern_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Taxation - dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen und die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 47 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

- (1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengangs Taxation - dual folgende weitere Voraussetzungen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Steuerlehre oder Steuerlehre - dual an der Hochschule Worms oder eines Studienabschlusses in einem den folgenden betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland:

- einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten Leistungspunkten, wobei mindestens 20 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung, wobei mindestens 20 Leistungspunkte in Modulen erbracht werden mussten, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln;
- einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 absolvierten Leistungspunkten in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, wobei mindestens 20 Leistungspunkte in Modulen erbracht wurden, die von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern behandeln, wenn zusätzliche eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden kann:
 - a. ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
 - b. eine einschlägige mindestens 6-monatige Berufserfahrung mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung.
 - c. eine qualifizierte Berufsausbildung wie z.B. eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten (im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung, eine Fortbildung zur/zum Steuerfachwirt/in, eine Weiterbildung zur/zum Bilanzbuchhalter/in (IHK).

(2) Die Einschreibung in den Masterstudiengang „Taxation – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Unternehmen und Studierendem voraus.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtbereich(zu § 15 RPO)

Ein Wahlpflichtbereich ist nicht vorgesehen.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Die Praxisphasen sind in die im Curriculum gekennzeichneten Module integriert.
- (2) Diese zwei praktischen Studienphasen (nachfolgend als „Praxisphasen“ bezeichnet) sind in der vorlesungsfreien Zeit - in der Regel beim Verbundpartner - zu absolvieren.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die Praxisphasen ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß der Absätze 4, 5 und 6.
- (4) Die aktive Teilnahme an den Praxisphasen (Modul M 011, M 021) ist vom Verbundpartner durch Unterschrift des Berichts zum Lerntagebuch zu bescheinigen.
- (5) Über diese Praxisphasen (Module M 011 und M 021) sind von den Studierenden jeweils ein sogenannter „Bericht zum Lerntagebuch“ zu erstellen und innerhalb der Abgabefristen abzugeben. Die Abgabefrist endet für die im 1. Halbjahr beendete Praxisphase am 15. April und die im 2. Halbjahr beendete Praxisphase am 1. November. Der Bericht zum Lerntagebuch stellt eine Sonderform des Praktikumsberichtes dar und dient der Evaluation der Praxisphasen.
- (6) Die Berichte zum Lerntagebuch sind von der betreuenden Person an der Hochschule Worms in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (7) Wird ein Bericht zum Lerntagebuch mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Bericht zum Lerntagebuch wiederholt werden.
- (8) Über die Praxisphasen hinaus, stellt das Modul M 126 Praxisfälle internationales Steuerrecht noch eine weitere Verzahnung von theoretischem Fachwissen und praktischer Berufserfahrung dar: Dieses Modul wird in Form einer Hausarbeit beim Verbundpartner absolviert, in der ein real existierender Steuerfall wissenschaftlich bearbeitet wird.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO werden im Rahmen des Learning Agreements anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Verbundpartner festzulegen.

(5) Der Masterarbeit ist eine englischsprachige Zusammenfassung (Summary) im Umfang von mindestens 2 Seiten beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2022/23 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Taxation – dual“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms vom 11.01.2019 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 bereits in den Masterstudiengang Taxation – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 11.01.2019 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.1. bzw. 15.7. gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation – dual vom 11.01.2019 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2024/25 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 15.08.2022

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang 1: Curriculum

	NR.	Modulbezeichnung	(Art der Lehrveranstaltung)	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)			Gewichtung für Gesamtnote
							LP	SWS	1.	2.	3.	
Praxisphasen	011	Praxisphase I	Praktikum	1	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ¹	3	1	3 (1)			0,00%
	021	Praxisphase II	Praktikum	2	Studienleistung	Bericht zum Lerntagebuch ¹	3	0		3 (0)		0,00%
Steuerrecht	111	Verkehrssteuern - Schwerpunkt Umsatzsteuer	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ² (120)	6	4	6 (4)			8,33%
	112	Praxischwerpunkte im Umwandlungssteuerrecht	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Fallstudie ² (120)	6	4	6 (4)			8,33%
	113	Ertragsteuern	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4	6 (4)			8,33%
	124	Bilanzsteuerrecht - Schwerpunkt Personengesellschaften	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Fallstudie ² (120)	6	4		6 (4)		8,33%
	125	Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4		6 (4)		8,33%
	126	Praxisfälle internationales Steuerrecht	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Hausarbeit ³	6	4		6 (4)		8,33%
	137	Steuerliche Gestaltungsberatung	Vorlesung	3	Prüfungsleistung	mündl. P (15)	6	4			6 (4)	8,33%
Zivilrecht	221	Gesellschaftsverträge in der steuerlichen Beratungspraxis	Vorlesung	2	Prüfungsleistung	Referat (15) oder Klausur (90)	6	4		6 (4)		8,33%
BWL / Rechnungswesen	313	Inv.- und Finanzierungsentscheidungen / Unternehmensnachfolge	Vorlesung	1	Prüfungsleistung	Klausur (120)	6	4	6 (4)			8,33%
Sprachen und Arbeitstechniken	411	Business / Tax English	Vorlesung	1	Studienleistung	Referat (15) ⁴ oder Projektarbeit ⁵	6	4	6 (4)			0,00%
	432	Ausgewählte Schlüsselkompetenzen in der steuerlichen Beratungspraxis: Europäischer Austausch, Persönlichkeitsanalyse und analytische Kompetenzen	Vorlesung	3	Studienleistung	Projektarbeit	6	4			6 (4)	0,00%
Thesis	531	Thesis		3	Prüfungsleistung	Abschlussarbeit ⁶	18	2			18 (2)	25,00%
Gesamtsumme							90	47	33 (21)	27 (16)	30 (10)	100%

¹ Nach § 14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation - dual die weitere Prüfungsform "Bericht zum Lerntagebuch" fest. Dies ist eine Sonderform des Praktikumsberichts und dient der Evaluation der Praxisphasen (Modul M 011 Praxisphase I, Modul M 021 Praxisphase II).

² Nach §14 Abs. 7 der RPO legt der Studiengang Taxation - dual die weitere Prüfungsform "Fallstudien" fest. Dies ist eine Sonderform der Klausur. Fallstudien sind auf Problemlösungskompetenz und den Transfer von bisher Erlerntem ausgerichtete komplexe Sachverhalte, die im Gutachterstil gelöst werden. Fallstudien können durch entsprechende Aufgabenstellungen auch mit der Überprüfung von Faktenwissen kombiniert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 13 RPO "Modulprüfungen in Form von Klausuren".

³ Im Studiengang Taxation - dual wird das Modul "Praxisfälle Internationales Steuerrecht" in Form einer Hausarbeit am zweiten Lernort (beim Verbundpartner) absolviert. Sollte am zweiten Lernort kein entsprechender Praxisfall darstellbar sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Praxispartner eine Problemstellung seitens des Studiengangs als Thema für die Hausarbeit zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Prüfungsform "Referat" greift zum Sommersemester.

⁵ Die Prüfungsform "Projektarbeit" greift zum Wintersemester.

⁶ Im Studiengang Taxation - dual wird die Abschlussarbeit i.d.R. in Kooperation mit dem Verbundpartner erstellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird dem Studierenden in Absprache mit dem Verbundpartner eine Problemstellung seitens des Studienganges als Thema für die Thesis zur Verfügung gestellt.

Anhang 2: Zu erbringende Leistungen im Rahmen des mind. 6-monatigen Praktikums bzw. der mind. 6-monatigen Berufserfahrung zur Zulassung bei einem Bachelorabschluss von 180 Leistungspunkten

Zusätzliches Praktikum zum Erwerb von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 FPO des Masterstudienganges Taxation – dual:

Bewerber:innen mit einem Bachelorabschluss von mindestens 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, durch eine mindestens 6-monatige Praktikumszeit oder eine mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Tätigkeit zusätzlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bewerber:innen müssen dazu einzelne der nachfolgenden Tätigkeiten durch einen qualifizierten und detaillierten Nachweis (Praktikums- oder Arbeitszeugnis) der ausübenden Stelle nachweisen. Die einzelnen Tätigkeiten müssen dabei in der Summe insgesamt **mindestens 30 Leistungspunkte** darstellen. Folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die anzuerkennenden Tätigkeiten und den Umfang ihrer Anrechnung:

•	Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen	5 Leistungspunkte
•	Erstellung von privaten Steuererklärungen	3 Leistungspunkte
•	Buchhaltungstätigkeiten	5 Leistungspunkte
•	Erstellung von Jahresabschlüssen	10 Leistungspunkte
•	Erstellung von Einnahme-Überschuss-Rechnungen	5 Leistungspunkte
•	Prüfen von Steuerbescheiden	2 Leistungspunkte
•	Bearbeitung von internationalen Steuersachverhalten	10 Leistungspunkte
•	Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragen	5 Leistungspunkte
•	Unterstützung bei einer Betriebsprüfung	10 Leistungspunkte
•	<u>Gutachten zu Steuergestaltungen</u>	<u>5 Leistungspunkte</u>

Zu erreichende Gesamtzahl

60 Leistungspunkte

Das Praktikum muss spätestens am 1. Vorlesungstag abgeschlossen sein, da die Studierenden durch das Praktikum das gleiche Ausgangsniveau erreichen sollen wie diejenigen Studierenden mit einem Abschluss von 210 Leistungspunkten. Bei einer Bewerbung muss eine Bescheinigung der Tätigkeiten vorliegen, damit diese überprüft werden können, auch wenn das Praktikum noch nicht abgeschlossen ist.

Alle Detailfragen und Änderungen dazu (Zeitpunkt, Arbeitsumfang in Stunden etc.) regelt und beschließt der Prüfungsausschuss. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Hochschule Worms.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.